

B e s c h l u s s

Das Präsidium
des Amtsgerichts Kusel
bestehend aus

Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern **Gietzen**
als Vorsitzendem,

Direktor des Amtsgerichts **Nagel**,

Richter am Amtsgericht **Wirbel**,

Richterin am Amtsgericht **Dr. Weingarth-Theis**

beschließt folgende

Verteilung der Richtergerichte
beim Amtsgericht Kusel
(Kennzahl des Gerichts: 3203)

für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Es werden bearbeitet von

1. **Direktor des Amtsgerichts Nagel**

dem die allgemeine Dienstaufsicht und Geschäfte der Justizverwaltung übertragen sind,

- 1.1 Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, deren Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3 – 0 enden (laufende Verfahren und Neuzugänge)

- 1.2 Zivilsachen (Dezernat 1 C)
 - 1.2.1 Verfahren, die am 21.12.2025 im Dezernat 1 C anhängig sind

- 1.3 WEG-Sachen (Dezernat 3 C)

- 1.4 Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen

- 1.5 Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

- 1.6 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in Familiensachen

- 1.7 die richterlichen Geschäfte nach dem Landesgesetz über die Schiedsgerichtsordnung.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirbel (1.1 und 1.5 bis 1.7);

weiterer Vertreter: Richter Hager

Richter Hager (1.2 bis 1.4);

weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis

2. Richter am Amtsgericht Wirbel

- 2.1
- a) Strafsachen gegen Erwachsene (Kennzahl 1001)
 - b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Kennzahl 5001)
 - c) Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (Kennzahl 2001)
 - d) Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende (Kennzahl 6001)
 - e) Strafvollstreckungssachen und Bewährungssachen
 - f) einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs)
 - g) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Owi-Sachen
 - h) Privatklaresachen (Kennzahl 1002)
- 2.2 Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, deren Aktenzeichen mit der Endziffer 2 endet (laufende Verfahren und Neuzugänge)
- 2.3 Beratungshilfesachen
- 2.4 Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (J, K, L)
- 2.5 Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen)
- 2.6 Grundbuchsachen
- 2.7 Unschädlichkeitszeugnisse
- 2.8 Nachlasssachen
- 2.9 Richterliche Geschäfte, die innerhalb des Jahres anfallen und in dieser Geschäftsverteilung nicht erfasst sind
- Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Nagel;
weiterer Vertreter: Richter Hager
- 2.10 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in Zivilsachen

Vertreter:

- a) Bei Verfahren betreffend die Dezernate 1 C, 3 C und 5 C:
Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis
- b) Bei Verfahren betreffend der Dezernate 2 C und 4 C:
Direktor des Amtsgerichts Nagel

3. Richter Hager

3.1 Familiensachen,

die am 31.12.2022 im Dezernat 1 F anhängig waren

3.2. Eingänge ab 01.01.2023: Verfahren gemäß Ziffer II. des Verteilungsplans in der Anlage

(Kennzahl 01/Dezernat 1 F)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis;
weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Nagel

3.3 Zivilsachen (Dezernat 4 C):

- Eingänge ab dem 01.01.2023 bis zum 21.12.2025: Endziffern 2, 3, 4 und 5 mit Ausnahme der unter Ziffer 5.2.2 benannten Verfahren
- Eingänge ab dem 22.12.2025: Endziffern 3 und 4

3.4 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in

- Straf- und Bußgeldsachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis

- Betreuungs- und Unterbringungssachen und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis

4. RichterIn am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis

- 4.1 Familiensachen, die am 31.12.2022 im Dezernat 2 F anhängig waren
- 4.2 Eingänge ab 01.01.2023: Verfahren gemäß Ziffer II. des Verteilungsplans in der Anlage
(Kennzahlen 02/Dezernat 2 F)
- 4.3 Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
Vertreter: Richter Hager
- 4.4 Zivilsachen (Dezernat 2 C)
 - 4.4.1. Verfahren, die am 31.12.2022 im Dezernat 2 C anhängig waren
 - 4.4.2. Eingänge ab dem 01.01.2023 bis zum 21.12.2025: Endziffern 7, 8, 9, 0 mit Ausnahme der unter Ziffer 5.2.1 benannten Verfahren
Eingänge ab dem 22.12.2025: Endziffern 7 und 8

Vertreter: Richter Hager;
weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirbel

5. RichterIn De Fazio

- Zivilsachen (Dezernat 5 C)
- 5.1 Eingänge ab dem 22.12.2025: Endziffern 1, 2, 5, 6, 9 und 0
- 5.2 am 21.12.2025 anhängige Verfahren
 - 5.2.1 - aus dem Dezernat 2 C die 50 zuletzt eingegangenen Verfahren
 - 5.2.2 - aus dem Dezernat 4 C die 25 zuletzt eingegangenen Verfahren

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Nagel
weiterer Vertreter in folgender Reihenfolge:
RichterIn am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis
Richter Hager

6. Für Straf- und Bußgeldverfahren, die durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und zurückverwiesen werden, gilt die Vertretungsregelung.
7. Vertreterin des Amtsgerichts Kusel beim Kreisjugendhilfeausschuss ist Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis; deren Vertreter ist Richter Hager.
8. Zum Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. wird Direktor des Amtsgerichts Nagel bestimmt.
9. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium

Sonstige Bestimmungen

- I. Für die Zuständigkeit der Zivilrichter gilt folgendes:

Sämtliche Neueingänge werden von der Serviceeinheit für Zivilsachen bis 11.00 Uhr vormittags gesammelt. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Eingänge werden alphabetisch geordnet. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name der beklagten Partei maßgebend, bei mehreren Beklagten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind Anfangsbuchstaben von Namenszusätzen oder Bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.) sowie von allgemeinen Bezeichnungen (z. B. „Gemeinde“, „Bund“, „Stadt“, „Firma“, „Verein“ und dergleichen). Bundesrepublik Deutschland gilt als einheitlicher Name. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname maßgebend. Die Verfahren sind sodann den Zivilreferaten nach dem hierfür maßgeblichen Verteilungsschlüssel (Endziffern) zuzuweisen.

Eilsachen, wie z. B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge, sind jeweils sofort bei Eingang zu erfassen und dem zuständigen Referat zuzuweisen und vorzulegen.

II. Für die Zuständigkeit der Familienrichter gilt folgendes:

1. Sämtliche Neueingänge werden von der Serviceeinheit für Familiensachen bis 11.00 Uhr vormittags gesammelt. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Verfahren, die der Serviceeinheit vorliegen, werden von dieser täglich zunächst alphabetisch sortiert. Für Familiensachen ist hierbei der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners. Die auf diese Weise sortierten Verfahren werden von der Serviceeinheit mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer versehen. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: ein Verfahren

2 F: ein Verfahren

2. Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat. Ist oder war eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit dem 01.01.2017 beim Amtsgericht Kusel anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus auszugleichen. Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren.




Gietzen

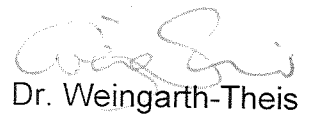


Nagel

8



Wirbel



Dr. Weingarh-Theis